



Materielle Situation von Kindern und Kindergrundsicherung

Eckpunkte für eine Kindergrundsicherung
aus Sicht des Sozialministeriums



Baden-Württemberg
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

Finanzielle Sozialleistungen für Familien I



Kinderzuschlag: <https://www.service-bw.de/zufi/leistungen/780>



Wohngeld: <https://www.service-bw.de/zufi/leistungen/96>



Unterhaltsvorschuss: <https://www.service-bw.de/zufi/leistungen/170>



Bildungs- und Teilhabeleistungen:
<https://www.service-bw.de/zufi/leistungen/1963>



Zwischenfazit:

Vier finanzielle Sozialleistungen für Familien
mit vier unterschiedlichen Anträgen
bei vier unterschiedlichen Behörden.

Vorteile einer Kindergrundsicherung aus Sicht des Sozialministeriums I



derzeit: viele unterschiedliche Sozialleistungen für Familien, hoher Antragsaufwand seitens Familie, hoher bürokratischer Aufwand seitens Behörde



zukünftig: mehrere Leistungen werden zusammengefasst, Eltern müssen nicht mehr für alle Einzelleistungen Anträge stellen, schafft Transparenz und Übersichtlichkeit der Leistungen, schafft freie Ressourcen in Behörden

Vorteile einer Kindergrundsicherung aus Sicht des Sozialministeriums II



derzeit: Leistungen für Familien reichen oft nicht aus, weil: nicht gut aufeinander abgestimmt, nur schwer zu durchschauen, zum Teil nicht bekannt



zukünftig: Mindestbedarf jedes Kindes ist sichergestellt, Kindergrundsicherung ist ganzheitliche Leistung für „gutes Aufwachsen“

10 Eckpunkte für eine Kindergrundsicherung aus Sicht des Sozialministeriums I



1. Die Kindergrundsicherung wird als Sozialleistung eingeführt. Sie wird aus dem Zusammenhang mit dem Steuerrecht und dem Kinderfreibetrag gelöst.



2. Anspruchsberechtigt ist das Kind: eigenständige Leistung für das Kind, wird nicht bei Eltern als Einkommen an Sozialleistungen angerechnet.



3. Zur Ermittlung der Höhe der Kindergrundsicherung ist langfristig eine neu angelegte Bedarfserhebung unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen anzustreben; Maßstab ist der noch festzulegende Bedarf für eine „gute Kindheit“.

10 Eckpunkte für eine Kindergrundsicherung aus Sicht des Sozialministeriums II



4. Die Kindergrundsicherung besteht aus zwei aufeinander aufbauenden Bausteinen:



Sockelbetrag für jedes Kind, der nach Möglichkeit nach Anmeldung des Kindes automatisch ausgezahlt und mit Informationen zur Möglichkeit der Beantragung des Aufstockungsbetrages verbunden wird,



gesondert zu beantragender und vom Einkommen der Eltern abhängiger Aufstockungsbetrag.

10 Eckpunkte für eine Kindergrundsicherung aus Sicht des Sozialministeriums III



5. Die Kindergrundsicherung ersetzt folgende Leistungen:



Kindergeld



Kinderzuschlag



Sozialgeld für Kinder nach SGB II/ Regelsatz für Kinder nach SGB XII (Anspruch auf Mehr- und Einmalbedarfe soll erhalten bleiben)



Pauschalierte Bedarfe für Bildung und Teilhabe

10 Eckpunkte für eine Kindergrundsicherung aus Sicht des Sozialministeriums IV



6. Die Kosten für Unterkunft und Heizkosten werden nicht in die Kindergrundsicherung aufgenommen; insoweit bleibt das bisherige System bestehen, da eine Pauschale bei unterschiedlich hoch ausfallenden Wohnkosten zu ungerechten Ergebnissen führt.



7. Im Rahmen des Konzepts der Kindergrundsicherung soll sichergestellt sein, dass auch unregelmäßig anfallende oder sehr spezifische Bedarfe prinzipiell gedeckt werden können.



8. Zuständige Behörde könnten die derzeit für die Beantragung von Kindergeld und Kinderzuschlag zuständigen Behörden sein.

10 Eckpunkte für eine Kindergrundsicherung aus Sicht des Sozialministeriums V



9. In der Regel endet der Anspruch auf Kindergrundsicherung mit Vollendung des 18. Lebensjahrs. Personen, die sich in einer allgemeinbildenden Schule, in Ausbildung, auf Ausbildungssuche oder in einem Studium befinden oder einen Freiwilligendienst absolvieren, erhalten den Sockelbetrag der Kindergrundsicherung bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.



10. Die Einführung einer Kindergrundsicherung muss flankiert werden vom bedarfsgerechten Ausbau der Infrastruktur im Bereich Kinderbetreuung, Bildung und Teilhabe. Beide Formen der Unterstützung sind sinnvoll, notwendig und müssen sich gegenseitig ergänzen.

Schritte zur Einführung einer Kindergrundsicherung I



97. ASMK (Konferenz der Arbeits- und Sozialminister und -ministerinnen der Länder) am 26. und 27. November 2020 in Baden-Württemberg: mit großer Mehrheit Aufforderung an Bundesregierung, konkrete Umsetzungsschritte zur Einführung einer Kindergrundsicherung einzuleiten.



Von ASMK eingesetzte offene Länderarbeitsgruppe unter Vorsitz von Niedersachsen arbeitete von 2017 bis 2020 an Konzept einer Kindergrundsicherung und hat verschiedene Gutachten eingeholt und bewertet (siehe z.B.

<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-3037.pdf> und

<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-3621.pdf>).



Schritte zur Einführung einer Kindergrundsicherung II



Im März 2022 hat eine IMA Kindergrundsicherung ihre Arbeit aufgenommen (FF: BMFSFJ). Bis Ende 2023 soll mithilfe von fünf thematischen Arbeitsgruppen ein Konzept für eine Kindergrundsicherung erarbeitet werden.





Ansprechpersonen

Dr. Christine Weber-Schmalzl

Dr. Michael Wolff

Referat 35 (Sozialhilfe, Eingliederungshilfe)

E-Mail: Armutspraevention@sm.bwl.de



Baden-Württemberg

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration